2 K 307/10.TR

Dr. Marx
Rechtsanwalt
Eing. 13. Dez. 2010
EB ab: 13.12.10

KOPIE

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2010, an der teilgenommen hat

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verbeek-Vienken als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1.) Unter entsprechender Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 02. November 2009 – 5300654-439- wird die Beklagte verpflichtet, in der Person des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz festzustellen. Die unter Nr. 4 des Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung wird, soweit dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht worden ist, aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.) Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils die Hälfte zu tragen.

3.) Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Kostenschuldner wird nachgelassen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn der vollstreckungsgläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigte anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zuzuerkennen, sowie hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der am [redacted] 1951 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger, armenischer Volkszugehörigkeit und christlicher Glaubenszugehörigkeit. Er gab an am 11. Januar 2008 mit einem Flugzeug um 08.00 Uhr morgens unter einem ihm nicht bekannten fremden Namen gemeinsam mit seinem Sohn von Teheran nach

Frankfurt geflogen zu sein. Unterlagen über seine Einreise oder Personalunterlagen könne er nicht vorlegen. Er stellte am 11. Februar 2008 einen Asylantrag. In einer ersten Stellungnahme lässt er durch seinen Rechtsanwalt vortragen, er habe 1 Jahr lang etwa 2 bis 3 Mal im Monat bei dem zuständigen Polizeirevier vorsprechen müssen. Hierbei sei es stets um seinen ältesten Sohn P und um N gegangen. Er sei einmal schwer misshandelt, geschlagen und seelisch und moralisch fertig gemacht worden. Dreimal habe er jeweils für 3 bis 4 Tage das Krankenhaus aufsuchen müssen. Wenn er im Krankenhaus gewesen sei, sei sein Sohn stellvertretend geladen worden und ebenfalls misshandelt worden. Es seien nur die männlichen Familienmitglieder verhört und misshandelt worden, hierbei sei es immer um P und „N " gegangen. Am 20. Mehr 1368 habe man ihm den Haftbefehl nicht ausgehändigt sondern nur gezeigt. Die Beamten hätten ihm gesagt, es handele sich um einen Haftbefehl. Bei der Vernehmung sei er darauf hingewiesen worden, dass der Vater von „N " sie beschuldigt habe, „N " missioniert zu haben. Deshalb sei ein Verfahren bei dem zuständigen Revolutionsgericht anhängig. Bei dieser Vernehmung sei er schwer misshandelt worden. Für seine Freilassung habe er keine Kaution hinterlegen müssen, da inzwischen sein Sohn ebenfalls verhaftet worden sei. Für die vorübergehende Freilassung des Sohnes habe er jedoch mit seinem Haus haften müssen. Bei seiner Entlassung habe er eine Ladung unterschreiben müssen.

Aus Sicherheitsgründen sei die ganze Familie in den Norden des Iran geflohen. Die Ehefrau und Schwester befänden sich jetzt noch dort. Durch den Verlobten seiner Tochter habe er erfahren, dass sein Bruder, der in seinem Haus gewohnt habe, verhaftet worden sei und das Haus beschlagnahmt worden sei.

In einem schriftlichen Statement, dass sein Sohn P übersetzt habe, erklärte der Kläger, er sei als Heizungsmonteur in der Kirche beschäftigt gewesen, der er auch später beigetreten sei. Vor fast 4 Jahren sei seinem ältesten Sohn F und dessen Frau vorgeworfen worden zusammen mit „N " missionarisch tätig gewesen zu sein. Nachdem sein Sohn das Land verlassen habe, sei ihre Familie immer mehr unter Druck gesetzt worden. Sie seien regelmäßig auf das Polizeirevier gerufen und dort körperlich und seelisch misshandelt worden. In der

Zeit seiner Abwesenheit sei sein Sohn zum Polizeirevier berufen worden und misshandelt worden. Sein Sohn P habe ihn gebeten nach dem Verbleib seines Freundes „N " zu forschen, deshalb habe er mehrfach vergeblich versucht mit dessen Eltern in Kontakt zu treten. Ein Jahr nach dem Weggang von P hätten die Verhöre nachgelassen und sie hätten einigermaßen ihrem Leben nachgehen können, bis im Sommer 1386 der Vater von „N " angerufen und gedroht habe, seine Familie umzubringen, wenn sein Sohn zum Tode verurteilt werde. Am Nachmittag des 20. 07. 1386 seien drei Polizisten mit einem Haftbefehl zu ihm gekommen und hätten ihn verhaftet. In den Befragungen sei er beschuldigt worden, den Islam zu schädigen und zu versuchen, das Christentum weiter zu verbreiten. Außerdem sei ihm der Besitz christlicher Bücher in persischer Sprache vorgeworfen worden, was verboten sei. Man habe ihm gesagt, es seien einige Iraner festgenommen worden, die der Kirche, in der der Gottesdienst auf Persisch abgehalten werde, beitreten wollten. Diese Iraner hätten seinen Namen benannt, und behauptet, sie hätten die Anschrift der Kirche von ihm. Nach drei Tagen sei er wieder freigelassen worden und habe eine Ladung zu einem Termin am 06.08.1386 erhalten. Zu Hause habe er erfahren, dass sein Sohn noch in Haft sei. Ihn hätten sie dann später durch Hinterlegung einer Kaution freibekommen. Seine Frau und seine Tochter seien von dem Vater von „N weiter telefonisch bedroht worden. Darauf hätten sie beschlossen Teheran so schnell wie möglich zu verlassen und seien nach Bandar-e Ansali im Nordiran gegangen. Zu der Zeit als sie sich im Norden aufhielten hätten sie erfahren, dass sein Bruder festgenommen worden sei und ihr Haus beschlagnahmt worden sei. Dann seien sie mit Hilfe eines Schleppers mit gefälschten Pässen über den Khomeini Flughafen nach Frankfurt ausgeflogen.

Bei seiner Anhörung am 12. Februar 2008 erklärte der Kläger, er gehöre einer Kirche an, die als „biblische Gemeinde" bezeichnet werde. Diese Kirche werde von Moslems aufgesucht, die sich zum Christentum bekehren wollten. Diese Kirche habe diese Bewerber jedoch zurückgewiesen. Er habe ihnen die Adresse einer Kirche am -Platz gegeben, in der der Gottesdienst auf Persisch abgehalten werde. Am 12.10.2007 seien 3 Personen bei ihm zu Hause erschienen und hätten ihm einen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft vorgezeigt. Sie hätten ihn mitgenommen. Erst nach 3 Tagen habe man ihm gesagt, dass seinem ältesten

Sohn vorgeworfen werde, er habe einen Moslem namens „N zum Christen gemacht. Er sei nach dem Aufenthalt seines Sohnes gefragt worden. Der Vater des „ “ habe ihn bedroht, wenn seinem Sohn etwas passiere, werde er ihn umbringen. Er vermute, der Vater von „N habe die behördlichen Maßnahmen gegen ihn eingeleitet. Dieser habe ihn schon zu Zeiten der Ausreise seines Sohnes bedroht, deshalb wisse er, dass „N schon seit dieser Zeit inhaftiert sei. Ihm drohe die Todesstrafe. Er selbst sei drei Tage später, mit der Auflage sich täglich zu melden, frei gelassen worden. Erst später habe er erfahren, dass sein Bruder jemanden bestochen habe, damit er frei komme. Man habe ihm gesagt, dass seine Gerichtsverhandlung am 28. 10. 2007 stattfinden werde und er dürfe Teheran nicht verlassen. Man habe ihm auch vorgeworfen Moslems missioniert zu haben, weil er denen gesagt habe, „wenn ihr Christen werden wollt, wendet euch an die Kirche in “.

Der Vater von „N “ habe bei seiner Frau angerufen und gesagt, wenn die Todesstrafe an seinem Sohn vollstreckt werde, werde er ihnen Böses antun. Er habe sehr oft angerufen. Die Bedrohung habe bereits 2004 begonnen. Im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Todesstrafe hätten sich die Anrufe wieder verstärkt. Sein Sohn sei am gleichen Tag wie er an dem Arbeitsplatz festgenommen worden. Zwei Tage nach ihm sei sein Sohn entlassen worden. Er habe die Besitzurkunde seines Hauses auf dem Polizeirevier abgegeben. Am 17.10.2007 habe er einen Anruf erhalten, mit dem er zum Polizeirevier bestellt worden sei. Er habe unterschreiben müssen, dann sei sein Sohn freigelassen worden. Er sei der Aufforderung sich täglich zu melden nur 2-mal nachgekommen. Am 18./19.10.2007 seien sie nach Bandar e Anzali geflohen.

Ergänzend gab der Kläger auf Widersprüche zu den Angaben seines Sohnes angesprochen an, am 17.10.2007 sei sein Sohn freigelassen worden. Es sei ein Donnerstag gewesen. Er sei mit seinem Bruder zum Polizeirevier gegangen, vorher sei er informiert worden, dass er die Besitzurkunde des Hauses mitbringen sollte. Sein Bruder sei mitgekommen, weil die Besitzurkunde auf ihn umgeschrieben worden sei. Er habe seinen Sohn draußen vor dem Revier in Empfang genommen. Er sei gar nicht mit ins Revier gegangen. Sein Bruder habe die Besitzurkunde abgegeben. Er sei am Vormittag um 08.00 Uhr schon da

gewesen, um zu unterschreiben. Am Nachmittag habe man ihn nicht ins Revier hereingelassen. Er habe draußen gewartet als sein Bruder sein zukünftiger Schwiegersohn und sein Sohn das Revier verlassen hätten seien sie in zwei verschiedenen Taxis nach Hause gefahren. Das Haus habe er eine Woche vor seiner Ausreise auf seinen Bruder überschrieben. Auf nochmalige Rückfrage, erklärte der Kläger, er habe am 16. Oktober 2007 bei einem Notar die Besitzurkunde umschreiben lassen und in Bandear e Ansali seinem Bruder eine Vollmacht erteilt. Auf Nachfrage erklärte der Kläger, sein Sohn sei seines Wissen nur am 18.10. auf dem Revier zum melden erschienen .Sie sollten sich zwischen 08.00 und 10.00 Uhr melden. Sie seien getrennt dorthin gegangen. Auf weitere Nachfrage, wie er von der Verhaftung seines Bruders erfahren habe, erklärte der Kläger: Als sie in Deutschland angekommen seien, habe der Verlobte seiner Tochter angerufen und ihn davon unterrichtet. Sein Bruder sei mehrfach zum Revier gebracht worden. Erst in Deutschland habe er erfahren, dass der Bruder dauerhaft verhaftet worden sei.

Im Anschluss an die Vernehmung des Klägers führte der Prozessbevollmächtigte des Klägers aus, es sei im Rahmen der Anhörung zu Missverständnissen gekommen, da der Dolmetscher die Sprache farsi nicht gut beherrscht habe. Zudem sei die Muttersprache des Klägers armenisch, sodass die Verständigung schlecht gewesen sei. Es sei so gewesen, dass der Kläger am 17.10. morgens seiner Meldepflicht nachgekommen sei und nachmittags draußen auf seinen Sohn gewartet habe. Einen Tag nach seiner Entlassung habe er auf dem zuständigen Notariat eine Vollmacht an seinen Bruder erteilt, wonach dieser Verfügungen über seinen Besitz treffen könne. Er habe die Besitzurkunde nicht auf seinen Bruder umschreiben lassen. Das sei falsch übersetzt worden. Beide Brüder hätten Zugang zu der Urkunde gehabt. Sein Bruder habe unter Vorlage der Vollmacht auf dem Polizeirevier die Besitzurkunde übergeben. Am 21.01.2008 habe er durch Erklärung vor dem Amt in Bandar Ansali während sein Bruder seine Erklärung in Teheran abgegeben habe, sein Grundstück auf den Bruder übertragen.

Die Beklagte bat das Auswärtige Amt, die Echtheit eines von dem Kläger bzw. seiner Ehefrau vorgelegten Urteils und von Vorladungen zu überprüfen. Mit Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 04. März 2009 wurde ausgeführt,

dass die Form des Urteils der Botschaft in Teheran nicht bekannt sei, die Mahnbescheide hingegen in dieser Form geläufig seien und echt wirkten. Desweiteren wies das Auswärtige Amt darauf hin, dass es eine armenisch-evangelische Kirche unter der von dem Kläger genannten Adresse gebe und auch die Kirche in Teheran im Stadtteil existiere. Der Name „I r sei der Botschaft nicht bekannt. Es könne nicht bestätigt werden, dass diese Person wegen Konvertierung zum Christentum zum Tode verurteilt worden sei.

Mit Bescheid vom 02. November 2009 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bbis7 Aufenthaltsgesetz seien nicht gegeben. Die Abschiebung wurde dem Kläger in den Iran oder in jeden anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, angedroht. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Gewährung von Asyl zu, da er nicht nachgewiesen habe, dass er mit dem Flugzeug und nicht über einen der Deutschland umgebenden sicheren Drittstatten eingereist sei. Die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz könne dem Kläger nicht zugesprochen werden, da sein Vortrag zu einer politischen Verfolgung nicht glaubhaft sei. So sei es unrealistisch, dass er 1 Jahr lang zwei bis dreimal bei der Polizei habe vorsprechen müssen. Zudem hätten sich erhebliche Widersprüche im Vergleich zu der Anhörung seines Sohnes ergeben. Der Sohn habe ausgeführt, es sei zweimal monatlich zu polizeilichen Überprüfungen gekommen. Immer wieder seien sie zur Polizeibehörde gebracht worden. Während der Kläger gesagt habe, nur wenn er abwesend gewesen sei, sei sein Sohn zur Befragung mitgenommen worden. Der Kläger habe gesagt, sein Sohn habe sich nach seiner Freilassung nur 1-mal am 18.10. bei der Behörde gemeldet, während der Sohn gesagt habe, er sei seiner Meldepflicht mindestens 3-mal nachgekommen. Am ersten Tag sei er mit dem Vater gegangen und dann alleine. Der Kläger habe jedoch gesagt, sie seien getrennt gegangen. Nach der Aussage des Sohnes seien sie am 20.10. nach Bandar Ansali gegangen, sodass sich der Kläger 5-mal bei der Behörde hätte melden müssen. Der Kläger habe aber ausgeführt, er sei nur 2-mal am 16. und am 17.10. bei der Polizei gewesen, weil sie am 18. weggegangen seien.

Auch bestünden Divergenzen hinsichtlich der Aussage des Klägers, dass er mit seinem Bruder zur Polizeibehörde gegangen sei und beide die Urkunde präsentiert hätten. Während der Kläger später erklärte nur der Bruder habe die Urkunde bei der Polizei vorgelegt, während er draußen gewartet habe. Der Sohn habe jedoch gesagt, nur der Bruder des Klägers und sein Schwager seien da gewesen. Auf Nachfrage hat er gesagt sein Vater sei nicht da gewesen. Schließlich bestünden auch Widersprüche bezüglich der Angaben, wie die Familie von der Verhaftung des Bruders des Klägers erfahren habe. Der Kläger habe gesagt, dass er hiervon erst in Deutschland erfahren habe, während sein Sohn angegeben haben hiervon schon in Bandar Ansali erfahren zu haben. Desweiteren überzeugten auch die vorgelegten Urkunden nicht. Es sei leicht an gefälschte Urkunden zu kommen und das Auswärtige Amt habe das Urteil nicht bestätigen könne. Nach den Erkenntnissen der Beklagten gebe es auch Fälschungsmerkmale, so fehle der Hinweis auf den Name Gottes. Für eine Fälschung sprächen auch der runde Stempeldruck und die fehlende Unterschrift. Außerdem habe der Kirchenleiter, der auch die Taufurkunde unterschrieben habe, in einem Interview gesagt, dass der letzte Fall einer Verhaftung eines Angehörigen seiner Gemeinde bereits 5 bis 6 Jahre zurück liege.

Der Bescheid wurde am 03. November 2009 zur Post gegeben.

Darauf hat der Kläger am 10. November 2009 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor,

die Beklagte gehe zu Unrecht davon aus, dass sein Vortrag nicht glaubhaft sei. Er erläutert erneut, zunächst sei nur er zum Polizeirevier einbestellt worden. Zu der Zeit als er im Krankenhaus gewesen sei, habe sein Sohn für ihn die Vorsprachen bei der Polizeibehörde vornehmen müssen. Er und sein Sohn hätten übereinstimmend ausgeführt, dass sie beide im ersten ¼ Jahr jeweils drei bis vier Mal auf dem Revier gewesen seien. In der Folgezeit dann nur noch ein Mal im Monat. Der Kläger sei häufig verhindert gewesen. Sie hätten beide das schriftliche Statement unterzeichnet, sodass es sich folglich um die Aussage von dem Kläger und seinem Sohn handele. Nach der Verhaftung sei er einmal zusammen mit seinem Sohn und das zweite und dritte Mal sei der Sohn alleine

zur Wache gegangen, um sich zu melden. Bei seiner Entlassung habe sein Sohn ihn nicht gesehen, deshalb habe er auch nicht erwähnt, dass der Kläger vor der Wache gestanden habe. Sein Sohn habe auch schon in Bandar Ansali von der Verhaftung des Onkels erfahren, man habe ihn – den Kläger - jedoch schonen wollen und ihm nichts gesagt. Er habe davon in Deutschland durch einen Fehler seines Schwiegersohns erfahren.

Bezüglich der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift vom 18. November 2010 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 02.November 2009 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen.
>
> hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertretene Beklagte begehrt,

> die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrages auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten, die in der Prozessakte aufgelisteten und in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand gemachten Unterlagen zur Lage im Iran sowie die Prozessakten 2 K 305/10TR, 2 K 310/10TR und 2 K 311/10TR nebst Verwaltungsakten verwiesen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, und muss in der Sache hinsichtlich des Begehrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zum Erfolg führen. Dementsprechend war auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Dabei ist das Gericht durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, diese Entscheidung zu treffen, denn die Beklagte wurde zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte zu.

Nach Artikel 16a Abs. 1 Grundgesetz – GG – in Verbindung mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I. S. 1798) hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er "politisch Verfolgter" ist. Politisch verfolgt ist ein Ausländer, dem in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, seiner politischen Überzeugung oder wegen anderer für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein "Anderssein" prägen, Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben, physische Freiheit oder andere Freiheits- und Schutzgüter drohen, die ihrer Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. Oktober 1988 - 9 C 37/88 -, BVerwGE 80S. 321 ff. und vom 20. November 1990 - 9 C 72/90 -, BVerwGE 87 S. 141/144), und diese von der Staatsgewalt oder einer staatsähnlichen Institution ausgehen. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines Verfolgung verursachenden Merkmals ist; entscheidend ist vielmehr, ob er einer bestimmten Gruppierung zugerechnet wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1992 - 2 BvR 472/91 -). Eine Asylanerkennung ist allerdings gemäß Art. 16a Abs. 2, Abs. 3 GG, § 27 AsylVfG ausgeschlossen, wenn der Betreffende bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder derartigen Schutz in anderen Teilen seines

Heimatstaates hätte finden können (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17/89 -, BVerwGE 85 S. 139). Außerdem kann sich ein Asylbewerber gemäß Art. 16a Abs. 2 GG in Verbindung mit § 26a AsylVfG nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen, wenn er auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist, da Deutschland nur von sicheren Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG umgeben ist. Behauptet ein Asylbewerber, auf dem Luft- oder Seeweg ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Deutschland eingereist zu sein, trägt er hierfür die materielle Beweislast (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - 9 C 36/98 -, BVerwGE 109, S. 174).

Vorliegend hat der Kläger nicht bewiesen, dass er – ohne einen sicheren Drittstaat zu passieren - auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Er hat zwar behauptet mit dem Flugzeug von Teheran nach Frankfurt geflogen zu sein, er hat aber keinerlei Unterlagen über einen derartigen Flug vorlegen können. Auch konnte er den Namen unter dem er eingereist ist, nicht mitteilen, sodass eine Überprüfung seiner Angaben am Flughafen nicht möglich war. Dementsprechend fehlt es an einem Nachweis des Klägers, dass er über den Luftweg und nicht über einen der Deutschland umgebenden sicheren Drittstaaten eingereist ist.

Von daher steht dem Kläger kein Rechtsanspruch auf Asylanerkennung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG zur Seite.

Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162) durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen

Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter

Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, das heißt unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für den Kläger nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 -, juris).

Unter Beachtung dieser Maßstäbe ist die erkennende Kammer aufgrund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse zu der Überzeugung gelangt,

dass der Kläger nicht in den Iran abgeschoben werde darf, da dort sein Leben und seine Freiheit aufgrund seiner christlichen Religionszugehörigkeit bedroht ist.

Nach den glaubhaften Darlegungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, ist der Kläger armenischer Christ, der aktiv am kirchlichen Leben teilnimmt. Obwohl die Christen im Iran einigen Repressalien ausgesetzt sind, reicht allein die Zugehörigkeit zur christlichen – hier der protestantischen - Kirche nicht aus, um von einer politische Verfolgung im Iran auszugehen. Die armenischen Christen sind im Iran zwar weitgehend in die Gesellschaft integriert, sie sind jedoch ebenso wie konvertierte Christen von Repressionen betroffen, wenn sie missionieren (Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelvante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 28. Juli 2010). Als Grundlage für derartige Verfolgung dienen die Artikel 183 bis 196 des iranischen Strafgesetzbuches über die Bestrafung wegen „Feindschaft gegen Gott" und „Korruption auf Erden" (vgl. Lagebericht Iran des AA a.a.O.). Im Gegensatz zu den traditionellen christlichen Gruppierungen stehen die protestantisch-evangelischen Glaubensgemeinschaften auch eher für muslimische Iraner offen und betreiben aktiv Missionsarbeit. Anhänger dieser „neuen christlichen Strömungen" stoßen weit öfters auf Schwierigkeiten mit iranischen Behörden, da sie als missionierende Gruppen gelten, ihre Gottesdienste teilweise auf farsi abhalten und Übertritte von Muslimen zum christlichen Glauben akzeptieren. (vgl. Christen und Christinnen im Iran, Themenpapier der schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 18. Oktober 2005 Seite 11). Insofern erscheinen auch die Ausführungen des Klägers glaubhaft, dass ihm von den iranischen Behörden vorgeworfen worden sei, moslemischen Iran, die an dem christlichen Glauben interessiert gewesen seien, den Weg zur Kirche am -Platz gewiesen zu haben und damit an ihrer Christianisierung mitgewirkt zu haben. Des Weiteren hat auch das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme die Existenz der von dem Kläger und seiner Familie benannten Kirchen bestätigt. Dieser Vorwurf der missionierenden Tätigkeit ist nach Auffassung der erkennenden Kammer im Zusammenhang mit den Aktivitäten des ältesten Sohnes des Klägers P dem die Bekehrung eines Moslems zum Christentum vorgeworfen wird, und den hieraus entstandenen Repressalien des Klägers durch die iranischen Behörden jedoch durchaus als politische Verfolgung zu werten. Hierbei geht das Gericht aufgrund der glaubhaften Darstellungen des Klägers in

der mündlichen Verhandlung davon aus, dass er ebenso wie sein jüngerer Sohn von den iranischen Behörden mehrfach zur Polizeiwache gebracht oder bestellt worden ist und auch einmal kurzfristig verhaftet wurde. Entgegen der Auffassung der Beklagten in dem angegriffenen Bescheid hält die Kammer das Vorbringen des Klägers für glaubhaft. So sieht die Kammer keinen Widerspruch in den Ausführungen des Klägers und denen seines Sohnes zu seiner Inhaftierung. Der Kläger hat vielmehr sowohl in seinem schriftlichen Statement als auch bei seiner Anhörung stets angegeben, dass er nach dem Verschwinden seines ältesten Sohnes mehrfach zur Polizeiwache mitgenommen oder bestellt worden sei. Wenn er selbst krank gewesen sei und im Krankenhaus gelegen habe, habe man seinen jüngeren Sohn mitgenommen. Beide seien sie zum Verbleib ihres Sohnes bzw. Bruder Patrick befragt worden. Zudem sei ihnen vorgeworfen worden, sie hätten moslemische Iraner, die am christlichen Glauben interessiert gewesen seien, in die Kirche am -Platz geschickt. Hierbei kommt es dem Gericht auch aufgrund der Tatsache, dass die Vorkommnisse bereits mehrere Jahre zurück liegenden, nicht darauf an, ob alle Familienangehörigen bei ihrer Anhörung genau die gleiche Anzahl dieser Verhöre angeben, sondern dass die Gesamtumstände im Wesentlichen übereinstimmend geschildert werden und dem Gericht der Eindruck einer wirklich erlebten und nicht einer gemeinsam auswendig gelernten Situation geschildert wird. Insofern hat das Gericht den Eindruck, dass alle Familienangehörigen dem Gericht von wirklich erlebten Geschehen berichteten. Der Kläger und seine Familie haben auch überzeugend darlegen können, aus welchem Grunde, der Kläger erst in Deutschland von der Verhaftung seines Bruders erfahren hat. Es erscheint glaubhaft, dass die Familie diesen Umstand zunächst vor dem Kläger verheimlichte, da dieser dazu neigt, sich sehr schnell aufzuregen. Desweiteren kann der Beklagten auch nicht darin gefolgt werden, dass das von der Ehefrau des Klägers vorgelegte Urteil, dass sie über ihren Bruder von Nachbarn erhalten habe, gefälscht ist. So hat das Auswärtige Amt aufgrund seiner Überprüfung des Urteils weder die Echtheit bestätigen können, noch feststellen können, dass das Urteil gefälscht ist. Während die Vorladungen nach der Auskunft des Auswärtigen Amt echt zu sollten. Insofern können die vorgelegten Unterlagen den Vortrag des Klägers weder entkräften noch bestätigen.

Da der Kläger jedoch zur Überzeugung des Gerichts im Zusammenhang mit dem Übertritt von moslemischen Iranern als Christ in den Fokus der iranischen Behörden gelangte und bei Verhören bereits durch körperliche Misshandlungen und Inhaftierung Verfolgungen ausgesetzt war, ist die Kammer davon überzeugt, dass dem Kläger eine Rückkehr in den Iran nicht möglich ist, da die Gefahr weiterer Verhaftungen und Misshandlungen anhält.

Steht demnach fest, dass der Kläger nicht in den Iran abgeschoben werden darf, so ist auch die Abschiebungsandrohung, soweit sie dem Kläger die Abschiebung in den Iran androht nach § 59 Abs. 3 S.2 AufenthG rechtwidrig und war dementsprechend aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils

geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Verbeek-Vienken, Brigitte
Verwaltungsgericht
Trier